

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012

5. Änderungssatzung vom

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW., S. 202), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S.2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes v. 05.07.2017 (BGBl. I, S.2234), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung vom folgende 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel I

(1)

§ 13 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, folgende wiederverwertbaren Abfallstoffe vom nicht verwertbaren Restabfall zu trennen und wie folgt zu entsorgen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrennsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke in das braune Sammelgefäß eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter bzw. gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder bei den durchgeführten Sammlungen abgegeben werden;
6. der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

(2)

Nach § 13 Ziffer 8 wird Ziffer 9 eingefügt:

- (9) Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden, kann die Stadt Billerbeck oder der von ihr mit der Sammlung der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Bei Fehlbefüllungen sind die Abfälle durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.